

**Satzung**  
**über die Straßenreinigung**  
**in der Gemeinde Panker**  
**in Kraft getreten am 7.11.2004**  
**in der Fassung des 1. Nachtrages**  
**in Kraft getreten am 9.12.2011**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein - StrWG wird nach Beschußfassung durch die Gemeindevertretung vom 16.9.2004 und 17.11.2011 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**  
**Gegenstand der Reinigungspflicht**

- (1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 anderen übertragen wird.
- (2) Die Reinigungspflicht der Gemeinde umfaßt die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist; als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO.
- (3) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Diese umfaßt das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist.

**§ 2**  
**Übertragung der Reinigungspflicht**

- (1) Die Reinigungspflicht für die im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern auferlegt.  
Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigungspflicht nur bis zur Straßenmitte. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
  1. den Erbbauberechtigten
  2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
  3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.

- (3) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

### § 3

#### **Art und Umfang der Reinigungspflicht**

- (1) Die Reinigungspflicht umfaßt die Säuberung der in § 2 Abs. 1 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen geringen Umfangs und Laub. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder wenn die Kräuter die Straßenbeläge schädigen.
- (2) Fahrbahnen und Gehwege sind bei Bedarf, mindestens jedoch alle 4 Wochen, zu säubern. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.
- (3) Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich unterbleiben sollte; ihre Verwendung ist nur erlaubt,
- in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
  - an besonders gefährlichen Stellen an Gehwegen, zum Beispiel Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.

In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalles bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

- (4) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, daß ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

- (6) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dieses nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, daß der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

#### **§ 4** **Außergewöhnliche Verunreinigung**

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 46 StrWG die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen. Andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen.

#### **§ 5** **Grundstücksbegriff**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück dann, wenn es an Bestandteile der Straße heranreicht. Als anliegend gilt ein Grundstück auch dann, wenn es durch Grün- oder Geländestreifen, die keiner selbständigen Nutzung dienen, von der Straße getrennt ist.

#### **§ 6** **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 56 StrWG und § 23 FStrG. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
  2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

#### **§ 7** **Ausnahmen**

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straßen können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

## **§ 8** **Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Gemeinde berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten aus den Unterlagen des Grundbuchamtes, des Katasteramtes, der Meldebehörde und der unteren Bauaufsichtsbehörde zu verwenden. Insbesondere ist die Gemeinde berechtigt,
  1. Angaben aus den Grundsteuerakten, wer Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstückes ist und deren und/oder dessen Anschrift, sofern § 31 Abs. 3 Abgabenordnung nicht entgegensteht;
  2. Angaben des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten und des Katasteramtes aus seinen Akten, wer Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstückes ist und deren und/oder dessen Anschrift;
  3. Angaben des Einwohnermeldeamtes aus dem Melderegister über die Anschrift der Grundstückseigentümerin und/oder des Grundstückseigentümers des jeweils zu reinigenden Grundstückes, sofern § 2 Abs. 4 des Landesmeldegesetzes nicht entgegensteht;
  4. Angaben des Katasteramtes zu den Abmessungen der jeweils zu reinigenden Grundstücke;
  5. Angaben der unteren Bauaufsichtsbehörde zur Abgrenzung der öffentlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Grundstücken;
  6. Angaben des Grundbuchamtes bzw. des Katasteramtes zur Abgrenzung der gemeindlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Privatgrundstücken zu verwenden.
- (2) Die nach Abs. 1 erhobenen sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Straßenreinigung angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten darf die Gemeinde nur zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgaben als Trägerin der Straßenreinigung verwenden, speichern und weiterverarbeiten. Bezuglich der Löschung der personenbezogenen Daten findet § 19 Abs. 3 Landesdatenschutzgesetz Anwendung.

## **§ 9** **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 8.12.1972 außer Kraft.

Zuletzt ausgefertigt:  
Panker, den 25.11.2011

Gemeinde Panker  
Der Bürgermeister

L. S.

gez. Arnold

## Anlage 1 :

Für die nachstehenden Straßen (außer Stichstraßen) erfolgt die Säuberung durch die Anlieger, Winterdienst für Gehwege durch die Anlieger und weiterer Winterdienst durch die Gemeinde Panker

### **I. Säuberung**

#### Verpflichtung der Anlieger:

Säuberung, soweit vorhanden, der:

- Gehwege,
- begehbarer Seitenstreifen
- Rinnsteine
- Hälfte der Fahrbahnen
- als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichneten Flächen

### **II. Winterdienst**

#### a) Verpflichtung der Anlieger

Beseitigung von Schnee und Glätte auf Gehwegen, soweit vorhanden

#### b) Verpflichtung der Gemeinde Panker

Beseitigung von Schnee und Glätte auf den Fahrbahnen (außer in den Stichstraßen)

#### Straßenverzeichnis:

##### **Darry**

Am Fresendorfer Weg

Am Heisch

Auf der Höhe

Brammerberg

Dorfstraße

Hühnerbusch außer Stichstraßen zu Hühnerbusch 12 a, 17 und 19

Huuskoppel außer Stichstraßen zu Huuskoppel 2,7,8a,10,11 und 12

Karkkamp außer Stichstraßen zu Karkkamp 18-31

Schulweg

Sehden außer Stichstraßen zu Sehden 13-19 und 23a - 27

##### **Gadendorf**

Bergstraße außer Stichstraße zu Bergstraße 15

Brunsberg außer Stichstraßen zu Brunsberg 8-10 und Sportheim

Hasselbusch außer Stichstraßen zu Hasselbusch 11,12,16 und 19

Im Brook

Karkredder

Kastanienallee

Rosenstraße außer Stichstraßen zu Rosenstraße 3,5,6 und 7

Schosterstieg

**Matzwitz**

Hörn

**Panker**

außer Stichstraße vom Bettenhaus „Ole Liese“ bis zum Torhaus

**Satjendorf**

Am Teich außer Stichstraße zu Am Teich 4a, 4b, 8, 10, 16, 20 und 20a

Dorfstraße außer Stichstraße zu Dorfstr. 1, 2b, 2c, 2e, 5, 7, 7b und 9

Hohenfelder Straße

Matzwitzer Weg

Stiller Winkel

## Anlage 2 :

Für die nachstehenden Straßen erfolgt die Säuberung der Gehwege durch die Anlieger, weitere Säuberung durch die Gemeinde Panker. Der Winterdienst für die Gehwege erfolgt durch die Anlieger und weiterer Winterdienst durch die Gemeinde Panker

### **III. Säuberung**

#### Verpflichtung der Anlieger:

Säuberung der:

- Gehwege und
- Radwege, soweit deren Benutzung durch Fußgänger geboten ist.

#### Verpflichtung der Gemeinde Panker

Säuberung der Rinnsteine und Fahrbahnen

### **IV. Winterdienst**

#### a) Verpflichtung der Anlieger

Beseitigung von Schnee und Glätte auf Gehwegen und Radwegen, soweit deren Benutzung durch Fußgänger geboten ist.

#### b) Verpflichtung der Gemeinde Panker

Beseitigung von Schnee und Glätte auf den Fahrbahnen

#### Straßenverzeichnis:

##### **Darry**

Hauptstraße außer Stichstraße zu Hauptstraße 25

##### **Matzwitz**

Dorfstraße außer Stichstraßen zu Dorfstraße 6, 7a und 14a

### Anlage 3 :

Für die nachstehenden Straßen – Stichstraßen - erfolgt die Säuberung und der Winterdienst durch die Anlieger.

### **V. Säuberung**

Säuberung, soweit vorhanden, der:

- Gehwege,
- begehbarer Seitenstreifen
- Rinnsteine
- Hälfte der Fahrbahnen
- als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichneten Flächen

### **VI. Winterdienst**

Beseitigung von Schnee und Glätte auf Gehwegen, soweit vorhanden und auf der Hälfte der Fahrbahnen

#### Straßenverzeichnis:

##### **Darry**

Stichstraßen zu Hühnerbusch 12 a, 17 und 19  
Stichstraßen zu Huuskoppel 2,7,8a,10,11 und 12  
Stichstraßen zu Karkkamp 18-31  
Stichstraßen zu Sehden 13-19 und 23a - 27

##### **Gadendorf**

Stichstraße zu Bergstraße 15  
Stichstraßen zu Brunsberg 8-10 und Sportheim  
Stichstraßen zu Hasselbusch 11,12,16 und 19  
Stichstraßen zu Rosenstraße 3,5,6 und 7

##### **Panker**

Stichstraße vom Bettenhaus „Ole Liese“ bis zum Torhaus

##### **Satjendorf**

Stichstraße zu Am Teich 4a, 4b, 8, 10, 16, 20 und 20a  
Stichstraße zu Dorfstr. 1, 2b, 2c, 2e, 5, 7, 7b und 9